

Antrag

auf Überweisung Vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz



Vertragsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte direkt bei der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber einreichen!

Persönliche Angaben

Frau Herr

Name

sämtliche Vornamen | akademischer Grad

ggf. Geburtsname | Staatsangehörigkeit

Adresszusatz

Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsort

Straße, Hausnr., (kein Postfach)

Postleitzahl

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort

Wichtige Hinweise für die/den Bausparer/in, insbesondere auch zu den Anlagearten, befinden sich auf der Rückseite des Antrages.

Raum für Vermerke der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Antrag Vermögenswirksame Leistungen Ich beantrage, bis auf Widerruf folgende Beträge auf ein Konto der BHW Bausparkasse AG als VL zugunsten meines Vertrages zu überweisen. Ein bestehender VL-Vertrag wird hiermit widerrufen bzw. geändert.

Arbeitgeber/in

Firma

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Postleitzahl | Ort

Abteilung | Personalnummer

monatlich ab dem: Datum Sparbeitrag: EUR

einmalig am: Datum Sparbeitrag: EUR

Die Beträge bitte ich zu überweisen an: Begünstigte/r = Antragsteller/in Vertragsinhaber/in, falls nicht mit der/dem Antragsteller/in identisch

Name, Vorname

Kontonummer = Vertragsnummer | Bankleitzahl
00 25410200

Geldinstitut
BHW Bausparkasse AG

Verwendungszweck VL für Monat/Jahr

Name, Vorname

Bestätigung der Anlageart Vermögenswirksame Leistungen, die Sie uns überweisen, werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 des 5. Vermögensbildungsgesetzes angelegt. Es ist eine Arbeitnehmersparzulage gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorgesehen. Wenn die Anlagemöglichkeit nicht mehr besteht, informieren wir Sie.

Datum

Ich verpflichte mich, den Wegfall der Voraussetzungen für die Anlage der Vermögenswirksamen Leistungen anzuzeigen.

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (Vor- und Zuname)

Durchschrift für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Hinweise zum Antrag

Mindest-Anlagebetrag

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber ist zum Abschluss eines Vertrags über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns, die nicht zusammen mit tarifvertraglich vereinbarten oder gesetzlich gewährten Vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, nur verpflichtet, wenn entweder einmal im Kalenderjahr mindestens 39 EUR oder monatlich gleichbleibende Beträge von mindestens 13 EUR oder vierteljährlich gleichbleibende Beträge von mindestens 39 EUR angelegt werden (§ 11 Abs. 3, 5. VermBG).

Anlagearten

Vermögenswirksame Leistungen können nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG als Sparbeitrag auf einem Bausparvertrag oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu bestimmten Wohnungsbauzwecken oder zur Entschuldung angelegt werden. Beide Anlagearten sind zulageberechtigt.

Die Anlage kann von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer beantragt werden:

1. als Bausparbeitrag

zugunsten ihres/seines eigenen Bausparvertrags oder nach § 3 Abs. 1 des 5. VermBG zugunsten

- a) eines Bausparvertrags ihres/seines Ehegatten, wenn die Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllen; es genügt, wenn die Ehegatten beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und wenn diese Voraussetzungen zu Beginn des Jahres der vermögenswirksamen Anlage vorgelegen haben oder im Laufe des Jahres eingetreten sind,
- b) eines Kindes der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Jahres der Anlage der Vermögenswirksamen Leistungen das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, oder das in diesem Jahr lebend geboren wird,
- c) eines Bausparvertrags der Eltern oder eines Elternteils, wenn das Kind als Arbeitnehmer/in zu Beginn des Jahres der Anlage der Vermögenswirksamen Leistungen das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

2. zu Wohnungsbauzwecken oder zur Verzinsung oder Tilgung eines Baudarlebens

Das sind im Einzelnen Aufwendungen:

- a) zum Bau, zum Erwerb, zum Ausbau oder zur Erweiterung eines im Inland gelegenen Wohngebäudes oder einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung,
- b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an einer im Inland gelegenen Wohnung,
- c) zum Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
- d) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Vorhaben eingegangen worden sind.